

„ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE VON TANKKARTEN / TRANSPONDERN UND DEN BEZUG VON KRAFTSTOFFEN“

- 1) Die Tankkarten/ Transponder bleiben Eigentum der Reibert energie GmbH – 35216 Biedenkopf oder dessen Rechtsnachfolger. Sie sind auf Verlangen sofort zurückzugeben.
- 2) Ein Verlust der Tankkarten/Transponder muß sofort gemeldet werden.
- 3) Für die Ausgabe der Tankkarten/Transponder wird eine Kautionshöhe von **EURO 5,- pro Karte** und **EURO 10,- pro Transponder** erhoben. Diese Kautionshöhe wird bei Auflösung der Vereinbarung und Rückgabe aller **unbeschädigten** Tankkarten/Transponder in voller Höhe erstattet.
- 4) Der Karten-/Transponder-Inhaber verpflichtet sich, die Tankkarten/Transponder mit aller Sorgfalt aufzubewahren. Für Schäden aus Verlust, unsachgemäßer Handhabung oder mißbräuchlicher Verwendung von Karten/Transpondern trägt der rechtmäßige Karten-/Transponder-Inhaber die volle Verantwortung.
- 4) Der Karten-/Transponder-Inhaber sorgt dafür, dass beim Tankvorgang keine Beschädigungen der Tankanlage vorkommt und insbesondere das Verschütten von Kraftstoffen vermieden wird.
Für die Handhabung des Tanksystems gilt die mündliche Unterweisung. Für Schäden, welche an der Tankanlage oder an den dazugehörigen Apparaten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Karten-/Transponder-Inhabers, seines Beauftragten oder Angehörigen entstehen, haftet derselbe in vollem Umfang.
DER KARTEN-/TRANSPONDER-INHABER HAT KENNTNIS DAVON, DASS DAS RAUCHEN AUF DEM TANKSTELLENGELÄNDE, SOWIE DIE VERWENDUNG VON MOBILFUNKGERÄTEN GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN IST.
Bei festgestellten Störungen an der Tankanlage wird der Karten-/Transponder-Inhaber die Reibert energie GmbH unverzüglich informieren.
- 6) Die Tankkarten/Transponder enthalten eine Identifizierungsnummer, die dem Karten-/Transponder-Inhaber als persönliche Geheimnummer zugeteilt wird.
Für einen Kraftstoffbezug ist die Tankkarte/der Transponder und der persönlich Geheimcode erforderlich.
DIE CODE-NUMMER MUSS GEHEIM GEHALTEN WERDEN. SIE DARF INSBESONDERE NICHT AUF DEN TANKKARTEN/TRANSPONDERN NOTIERT ODER ZUSAMMEN MIT DEN KARTEN/TRANSPONDERN AUFBEWAHRT WERDEN.
Der Karten-/Transponder-Inhaber trägt alle Folgen der Nichteinhaltung dieser Bedingungen. Die unter der Identifizierungsnummer registrierten Bezüge und die daraus entstehenden Belastungen werden vom Karten-/Transponder-Inhaber vorbehaltlos anerkannt.
- 7) Maßgebend für die Abrechnung sind die jeweils an den Zapfsäulen eingestellten Verkaufspreise.
- 8) Die Reibert energie GmbH verpflichtet sich, einwandfreie Raffinerie-Kraftstoffe zu liefern, die die jeweilig gültige DIN-NORM erfüllen bzw. übertreffen.
- 9) Der Rechnungsabschluß erfolgt zur Zeit jeweils am 15. und 30./31. eines Monats und ist **sofort** fällig.
Der Betrag wird im Dauer-Abbuchungsverfahren für Lastschriften bzw. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren (Privatkunden), bzw. SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren (Unternehmen) eingezogen.
Abweichende Sonderregelungen sind mit der Reibert energie GmbH abzustimmen und gebührenpflichtig.
Für den Fall, daß der Rechnungsbetrag auf dem Bankkonto des Karten-/Transponder-Inhabers nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, ist die Reibert energie GmbH berechtigt, ohne weitere Mitteilung, die Tankkarten/Transponder zu sperren und/oder einzuziehen. Für nicht eingelöste Bankeinzüge wird eine Bearbeitungsgebühr von derzeit EUR 3,- erhoben, evtl. anfallende Bankkosten werden dem Kunden weiterbelastet.
Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises - auch etwaiger früherer und späterer Lieferungen – vorbehalten.
Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der von der Reibert energie GmbH gelieferten Ware mit anderen Waren des Kunden, überträgt dieser schon jetzt sein etwaiges Eigentum/Miteigentum an der Ware im Verhältnis des anteiligen Wertes der von der Reibert energie GmbH gelieferten Ware zum Wert der übrigen Ware auf die Reibert energie GmbH.
Die vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware ist mit kaufmännischer Sorgfalt für die Reibert energie GmbH zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert, nicht aber verpfändet oder sicherungshalber übereignet werden. Werden die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, wird der Käufer (Karten/Transponder-Inhaber) unverzüglich die Reibert energie GmbH unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen unterrichten.
- 10) Der Karten-/Transponder-Inhaber wird die Reibert energie GmbH unverzüglich vom Wechsel der Wohn- oder Geschäftsadresse und von etwaigen Veränderungen der Bankverbindung informieren,
- 11) Sowohl die Reibert energie GmbH, als auch der Karten-/Transponder-Inhaber sind berechtigt, die getroffene Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen
- 12) Die zwischen Karten-/Transponder-Inhaber und der Reibert energie GmbH getroffene Vereinbarung beruht auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens. Evtl. Meinungsverschiedenheiten werden im gütlichen Einvernehmen geklärt. Für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wird, ist das **AMTSGERICHT BIEDENKOPF** allein zuständig.